

Indikationsstellung beim Röntgen auf Überweisung

Die Röntgenverordnung (RöV) von 2001 verlangt, dass vor der Untersuchung mit ionisierender Strahlung der durchführende Arzt die „rechtfertigende Indikation“ stellt. Das bedeutet, dass der diagnostische oder therapeutische Nutzen der Untersuchung einschließlich des unmittelbaren gesundheitlichen Nutzens für den Einzelnen abzuwägen ist gegenüber der von der Strahlenexposition möglicherweise verursachten Schädigung. Erst nach dieser Abwägung und der Bejahung eines hinreichenden Nutzens ist es zulässig, eine Röntgenuntersuchung oder Strahlentherapie durchzuführen.

Wird der Patient zur Röntgenuntersuchung überwiesen, hat auch in diesem Fall stets der durchführende Arzt die Indikation zu stellen – unabhängig davon, ob der überweisende Arzt über eine entsprechende Fachkunde verfügt. Neben der Möglichkeit der eigenen Erhebung einer Anamnese und eines körperlichen Befundes wird sich der durchführende

Arzt an den Angaben des überweisenden Kollegen orientieren, zumal ältere oder aufgeregte Patienten oft nur unvollständige Angaben machen können.

Hierbei wird immer wieder bemängelt, dass auf dem Überweisungsschein nur das Organ, das geröntgt werden soll, dokumentiert wird.

Gemäß § 11 Absatz 1 der Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein verpflichtet sich der Arzt mit Übernahme der Behandlung zu einer gewissenhaften Versorgung des Patienten mit geeigneten Untersuchungsmethoden. Dabei hat er berufsspezifische Sorgfaltspflichten einzuhalten. Dazu gehört auch, den zur Behandlung hinzugezogenen Kollegen mit Informationen zu versorgen. Auch § 24 Abs. 6 des BMV-Ä (Bundesmantelvertrag-Ärzte) schreibt vor, dass dem auf Überweisung tätig werdende Vertragsarzt über alle bisher erhobenen Befunde und/oder getroffenen Behandlungsmaßnahmen Kenntnis zu geben ist, soweit dies für die

Durchführung der Überweisung erforderlich ist. Dazu gehört neben der Weitergabe aller relevanten Informationen auch eine dezidierte Fragestellung. Gerade bei komplexeren Untersuchungsmethoden mit höherer Strahlenbelastung wie zum Beispiel der Computertomographie hängt das Untersuchungsprotokoll – und damit die sichere Diagnosestellung – von der Fragestellung und den klinischen Angaben ab.

Im Sinne des „Good medical practice“ bittet die Ärztekammer Nordrhein darum, den ärztlichen Kolleginnen und Kollegen die nötigen Informationen sowie die zugrunde liegende Fragestellung zur Verfügung zu stellen. ÄkNo

Japanische Delegation zu Besuch bei der Ärztekammer Nordrhein

Anfang Januar besuchten die Professoren Hidemi Nakagawa (links) und Tsuyoshi Watanabe (2. von rechts) aus Tokio in Begleitung des in Düsseldorf niedergelassenen Arztes Tsuneharu Baba (rechts) die Ärztekammer Nordrhein, um sich über Fragen der ärztlichen Weiterbildung zu informieren. In einem dreistündigen Gespräch tauschten sich die japanischen Mediziner mit dem Ge-

schaftsführenden Arzt der Ärztekammer Nordrhein, Dr. Robert Schäfer, über die Weiterbildung im Rechtsrahmen der EU und über die Weiterbildung in der ärztlichen Selbstverwaltung in Deutschland aus. Trotz erheblicher struktureller Differenzen im Weiterbildungswesen zwischen beiden Ländern ergaben sich gemeinsame Ziele, die weiter verfolgt werden sollen. Text + Foto: RhÄ



4. EDV-Forum für Gesundheitsämter

„eÖGD 2.010 – die Zukunft hat begonnen“ – unter dieser Überschrift findet am 10. und 11. März 2010 im Haus der Ärzteschaft in Düsseldorf das 4. EDV-Forum für Gesundheitsämter statt. Veranstalter sind die Nordrheinische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung und die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf. Kooperationspartner ist das Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss. Das alle vier Jahre stattfindende EDV-Forum hat sich insbesondere an EDV-interessierte Mitarbeiter aus Gesundheitsämtern sowie an Entscheidungsträger und Verantwortliche aus dem Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) bzw. Public Health-Bereich.

In 35 Beiträgen werden Internet-Dienstleistungen und Software-Applikationen für den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Gesundheitsämter vorgestellt, wie zum Beispiel Infektions- und Hygienesoftware oder Betriebliches Gesundheits- und Personalmanagement im Intranet. Das Programm steht im Internet unter www.forum.oegd.de. Weitere Auskünfte und Anmeldung: Andrea Ebels, Tel.: 02 11/43 02-13 03, E-Mail: andrea.ebels@aekno.de.

Berufspolitisches Sorgentelefon

Der Hartmannbund-Landesverband Nordrhein bietet Ärztinnen und Ärzten ein berufspolitisches Sorgentelefon an. Die Vorsitzende, Frau Haus, ist in ihrer Praxis telefonisch unter 02 21/40 20 14 oder per Fax 02 21/40 57 69 zu erreichen. Die private Faxnummer lautet 02 21/9 40 34 16. E-Mail: HPHaus1@aol.com. HB

ÄkNo



EINLADUNG zu einem Beratungstag der Nordrheinischen Ärzteversorgung

Aufgrund der positiven Resonanz auf die bisherigen Beratungswochenenden bieten wir den Mitgliedern unseres Versorgungswerkes erneut die Gelegenheit, sich von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Versicherungsbetriebes in einem persönlichen Gespräch zu Fragen des Versicherungsverhältnisses – außerhalb der üblichen Geschäftszeiten – beraten zu lassen. Angeboten wird zusätzlich ein etwa 20-minütiger Vortrag, in dem die Systematik der Rentenberechnung und die alljährlich versandte Mitteilung über die Rentenanwartschaften erläutert werden. Dieser Vortrag wird zu zwei Uhrzeiten angeboten.

Sonntag 14.03.2010
Beratung von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Vortrag Beginn 10:30 Uhr
Vortrag Beginn 13:30 Uhr

Die Vereinbarung eines individuellen Termins ist leider nicht möglich.

Nordrheinische Ärzteversorgung
 Versicherungsbetrieb
 Block C/D, 3. Etage
 Tersteegenstraße 9
 40474 Düsseldorf